



Bericht

des Eingabenausschusses

Tätigkeitsbericht des Eingabenausschusses in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2003

Der Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 99 neue Eingaben erhalten. In 4 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Eingaben befasst.

Der Ausschuss hat im Berichtszeitraum in Eingabensachen 6 Ortstermine durchgeführt. Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss 1 Anhörung von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt.

Der Eingabenausschuss hat im Berichtszeitraum 81 Eingaben abschließend sowie 5 Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren behandelt. Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Eingaben zu bestätigen.

Gerhard Poppendiecker

Vorsitzender

Zusammenfassender Überblick

Von den 81 Eingaben, die der Eingabenausschuss im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, erledigte er 8 Eingaben (9,97 %) im Sinne und 21 (25,92%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 51 Eingaben (62,96%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 1 Eingabe ist im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. Der Eingabenausschuss hat 2 Selbstbefassungsverfahren durchgeführt.

Aufteilung der Eingaben nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung

| Zuständigkeitsbereich | Zahl der Eingaben | im Sinne der Petenten | teilweise im Sinne der Petenten | nicht im Sinne der Petenten | durch Zurücknahme | durch Weiterleitung | Selbstbefassung |
|--|-------------------|-----------------------|---------------------------------|-----------------------------|-------------------|---------------------|-----------------|
| Landtag | 3 | | 2 | 1 | | | |
| Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie | 20 | 1 | 6 | 12 | 1 | | |
| Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur | 8 | 1 | 3 | 4 | | | |
| Innenministerium | 14 | | 3 | 11 | | | |
| Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten | 6 | 3 | 1 | 2 | | | |
| Ministerium für Finanzen und Energie | 10 | 1 | 2 | 7 | | | |
| Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr | 11 | 2 | 2 | 7 | | | |
| Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz | 5 | | 1 | 4 | | | 1 |
| Sonstiges | 4 | | 1 | 3 | | | 1 |
| Insgesamt | 81 | 8 | 21 | 51 | 1 | | 2 |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|---|---|
|----------|---|---|

Landtag

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | 1381-15 Kreis Plön Parlamentswesen; Diäten | <p>Die Petenten fordern eine Reduzierung der Zahl der Abgeordneten im Schleswig-Holsteinischen Landtag auf maximal 60 Abgeordnete inklusive Überhang- und Ausgleichsmandaten. Darüber hinaus fordern sie die Begrenzung der Vergütung auf die Höchsstufe nach dem BAT mit der Pflicht, in das System der sozialen Sicherung wie alle Arbeitnehmer einzuzahlen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe eingehend beraten. Für eine Reduzierung auf 60 Abgeordnete haben sich keine Mehrheiten gefunden. Der Landtag hat allerdings am 13.12.2002 eine Reduzierung auf 69 Abgeordnete beschlossen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Abgeordneten gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Landesverfassung einen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung haben. In seiner Sitzung am 13.12.2002 hat sich der Landtag dafür ausgesprochen, die Empfehlungen der Unabhängigen Sachverständigenkommission zu Fragen der Abgeordnetenentschädigung im Rahmen des geltenden Rechts umzusetzen.</p> |
| 2 | 1382-15 Lübeck Parlamentswesen; Diäten | <p>Der Petent empört sich darüber, dass die Landesregierung aufgrund leerer Haushaltskassen beabsichtige, die Bezüge der Landesbeamten um 10% und das Urlaubsgeld sowie das Weihnachtsgeld zu kürzen, sich die Landtagsabgeordneten jedoch eine Diätenerhöhung von 5,7% genehmigten.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe zur ursprünglich beabsichtigten Diätenerhöhung beraten. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat von der geplanten Diätenerhöhung Abstand genommen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Abgeordneten gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Landesverfassung einen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung haben. In seiner Sitzung am 13.12.2002 hat sich der Landtag dafür ausgesprochen, die Empfehlungen der Unabhängigen Sachverständigenkommission im Rahmen des geltenden Rechts umzusetzen.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 3 | 1383-15 1384-15 Kreis Pinneberg Behindertenangelegenheit; Landeshaus | <p>Die Petenten, Schüler einer 10 Klasse, beschwerten sich über die nicht behindertengerechte Ausstattung des Landtagsgebäudes: Anlässlich eines Besuches des Landtages habe ein auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesener Mitschüler die Treppen des Landtagsgebäudes lediglich mit ihrer Hilfe überwinden können. Die Treppen seien nicht einmal mit einer Rampe ausgestattet gewesen. Außer dem Paternoster gebe es keinen anderen Fahrstuhl.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage des vorgetragenen Sachverhaltes sowie einer Stellungnahme der Landtagsverwaltung beraten. Der Ausschuss weist darauf hin, dass es - bedingt durch die umfangreichen Umbaumaßnahmen im Landtagsgebäude - zu Ausnahmesituationen gekommen ist. Dem gehbehinderten Schüler ist die Benutzung des vorhandenen behindertengerechten Fahrstuhles angeboten worden. Dieses Angebot ist für den Hinweg abgelehnt und für den Rückweg angenommen worden. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird im Landtagsgebäude ein weiterer, leicht zugänglicher behindertengerechter Fahrstuhl zur Verfügung stehen.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|---|---|
|----------|---|---|

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 922-15 Kreis Segeberg Jugendhilfe; Gerichtliche Entscheidung | <p>Der Petent wendet sich erneut an den Eingabenausschuss und beanstandet weiterhin, dass er im Rahmen der Ermittlungen wegen des Verdachtes des Vorliegens eines sexuellen Missbrauches durch die Vorgehensweise der Behörden und Gerichte stigmatisiert worden sei. Er vermutet einen Zusammenhang mit seiner Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft des Islam.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die vom Petenten übersandten weiteren Anschreiben zur Kenntnis genommen und sein bisheriges Votum auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen überprüft. Der Ausschuss vermag sich weiterhin nicht für die Belange des Petenten einzusetzen. Dem Ausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen oder abzuändern. Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen, Willkür oder Diskriminierung seitens der Behörden sind dem Ausschuss nicht ersichtlich.</p> |
| 2 | 1047-15 Kreis Ostholstein Gerichtliches Verfahren | <p>Die Petentin bittet den Eingabenausschuss, beim Landgericht Lübeck auf eine kurzfristige Entscheidung ihres Antrages auf Erledigung der gegen ihren Mandanten seit über 30 Jahren vollstreckten Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus hinzuwirken.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe mehrmals ausführlich beraten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die zuständige Strafvollstreckungskammer zwischenzeitlich beschlossen hat, die Unterbringung des Mandanten der Petentin für erledigt zu erklären. Die Landesregierung bereitet zudem eine Gesetzesinitiative auf Bundesebene zur Änderung des Strafgesetzbuches vor, die eine ausdrückliche Rechtsgrundlage dafür schaffen soll, unter welchen Voraussetzungen und ggf. unter welchen Auflagen eine untergebrachte Person entlassen werden darf.</p> |
| 3 | 1122-15 Kreis Ostholstein Gerichtliche Entscheidungen; Verfahrensdauer | <p>Die Petentin beanstandet die Verfahrensdauer sowie sinngemäß den Umgang der Gerichte mit ihren Anträgen, Klagen, Anzeigen und Beschwerden im Zusammenhang mit Folgeverfahren aus einer Ehescheidung.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe der Petentin auf der Grundlage der von ihr vorgetragene Argumente und eingereichten Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten, kann jedoch nicht im Sinne der Petentin tätig werden. Der Ausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, gerichtliche Entscheidungen abzuändern oder einer Überprüfung zu unterziehen. Die eingegangenen Beschwerden sind nach Auskunft des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes sämtlich bearbeitet worden.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 4 | 1130-15 Lübeck Strafvollzug | <p>Der Petent ist Strafgefangener und beanstandet die Art seiner Unterbringung. Er müsse sich eine nur 8 qm große Zelle mit einem weiteren Strafgefangenen teilen. Außerdem befänden sich zwei Tische, ein Etagenbett, ein Schrank, eine Toilette ohne feste Trennwand sowie ein Waschbecken in dieser Zelle. Diese Unterbringung sei menschenunwürdig. Er habe deshalb Strafantrag gestellt. Darüber hinaus bittet er den Ausschuss, sich für eine Verlegung in eine andere Anstalt einzusetzen. Er sei von Drogendealern umgeben. Außerdem könne seine Familie ihn in einer anderen Justizvollzugsanstalt besser besuchen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Argumente sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Anstaltsleitung die zwar gesetzlich noch zulässigen, jedoch durch die Bausituation und Überbelegung bedingten engen räumlichen Verhältnisse bedauert. Dem Petenten ist zwischenzeitlich eine Einzelzelle zugewiesen worden. Bereits zuvor bestand für ihn jedoch auch die Möglichkeit, sich außerhalb der Zelle zu bewegen und Kontakt- sowie Freizeitmöglichkeiten wahrzunehmen. Dass der Petent von Drogendealern umgeben sei, konnte nicht festgestellt werden. Der Ausschuss begrüßt, dass aufgrund der Eingabe alle Doppelhafräume zwischen Waschbecken zur Toilette hin mit einer Schamwand ausgestattet worden sind.</p> |
| 5 | 1157-15 Sachsen Notarswesen | <p>Der Petent beschwert sich über die seiner Auffassung nach oberflächliche und mangelhafte Bearbeitungsweise in einer Erbaueinmündigkeit durch einen Notar. Durch Übersehen eines Erbberechtigten habe er erst drei Monate verzögert mit dem Bau seines Einfamilienhauses auf dem geerbten Grundstück beginnen können. Hierdurch sei ihm ein nicht unbeträchtlicher Schaden entstanden.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Argumente sowie zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten und hat für die Empörung des Petenten Verständnis. Zur Durchsetzung seiner geltend gemachten Schadensersatzansprüche muss der Petent jedoch auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium die Eingabe zum Anlass genommen hat, den Präsidenten des Landgerichtes Lübeck um die Einleitung disziplinarischer Vorermittlungen gegen den Notar zu bitten.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 6 | 1215-15 Lübeck Strafvollzug | <p>Der Petent ist Strafgefangener und beanstandet die zögerliche Bearbeitung seiner Anträge u.a. auf Verlegung in den offenen Vollzug sowie auch der Weiterleitung seiner Briefpost durch die zuständige Abteilungsleiterin. Ein Antrag auf Sonderbesuch wegen familiärer Schwierigkeiten sei abgelehnt worden. Wie der Petent mit einem weiteren Schreiben mitteilt, sei auch der Antrag auf Verlegung in den offenen Vollzug auf der Grundlage sachfremder Erwägungen nunmehr abgelehnt worden.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Der Ausschuss vermag eine verzögerte Bearbeitung der Anträge des Petenten nicht festzustellen. Sachlich inhaltlich ist die Ablehnung des Antrages auf Verlegung in den offenen Vollzug vor dem Hintergrund der Vielzahl der verwirklichten Straftaten, zum Teil im unmittelbaren Anschluss an verbüßte Haftstrafen und mehrfach erforderlicher Rückverlegung aus dem offenen Vollzug, nicht zu beanstanden. Die Ablehnung eines Sonderbesuches erfolgte mangels hinreichender Begründung des Antrages. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten zwischenzeitlich ein einstündiger Sonderbesuch genehmigt worden ist.</p> |
| 7 | 1262-15 Kiel Gerichtliche Entscheidungen | <p>Der Petent beanstandet die Prozessführung und Entscheidungsfindung des Amtsgerichtes Kiel in einem gegen ihn gerichteten, abgeschlossenen Strafverfahren. Ein Befangenheits- und ein Vereidigungsantrag seien unberechtigter Weise abgelehnt worden. Damit werde ihm unterstellt, die Unwahrheit gesagt zu haben.</p> <p>Das gegen den Petenten gerichtete strafgerichtliche Verfahren ist rechtsverbindlich abgeschlossen. Dem Eingabenausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen oder abzuändern. Dies gilt auch, soweit der Petent sich gegen die Verwerfung des Befangenheitsantrages wendet, da eine diesbezüglich Überprüfung ausschließlich im Verfahren gemäß §§ 24 ff. Strafprozessordnung stattfindet.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|--|---|
| 8 | 1273-15 1274-15 1275-15 Lübeck Strafvollzug | <p>Die Petenten, Strafgefangene der JVA Lübeck, wenden sich gegen Neuregelungen der Bewegungsfreiheit im offenen Vollzug sowie der Zweckbestimmung der im offenen Vollzug gewährleisteten Ausgänge. Die Anstaltsleitung habe eine Einschränkung der Nutzungszeiten einer Freifläche verfügt. Durch die neue Definition des Ausgangszweckes seien die Ausgangszeiten faktisch verringert worden.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten, kann jedoch keine Empfehlung im Sinne der Petenten abgeben. Dem Ausschuss ist nachvollziehbar, dass die Arbeitsmotivation herabgesenkt werden kann, wenn in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsplatz in der Gärtnerei während der Arbeitszeit andere Mitgefangene keiner Arbeit nachgehen. Arbeit in der Justizvollzugsanstalt dient u.a. dazu, die Gefangenen auf eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung vorzubereiten. Der Ausschuss vermag ebenso wenig zu beanstanden, dass in die Ausgangszeitenregelungen auch Behördengänge, Arztbesuche und Einkauf aufgenommen worden sind. Dies entspricht dem Leben in der Freiheit, wo persönliche Anliegen in der persönlichen Freizeit zu erledigen sind.</p> |
| 9 | 1292-15 Neumünster Strafvollzug | <p>Der Petent ist Strafgefangener der JVA Neumünster. Er beanstandet die ärztliche Versorgung durch den zuständigen Anstaltsarzt. Seit Mai 2002 habe er am ganzen Körper Hautausschläge, die nicht richtig behandelt würden.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie sowie einer Stellungnahme der Beratenden Ärztin des Ministeriums beraten und geprüft, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Nach den Feststellungen der Beratenden Ärztin ist der Petent, was ärztlich dokumentiert ist, zunächst mittels lokaler Präparate, später auch mit Medikamenten behandelt worden. Darüber hinaus erfolgten mehrfache Mitbehandlungen durch einen Facharzt. Eine Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht bzw. eine Pflichtverletzung der Justizvollzugsanstalt ist nicht erkennbar.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 10 | 1304-15 Flensburg Staatsanwaltliche Ermittlungen | <p>Der Petent beanstandet die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwalt Flensburg im Zusammenhang mit einem Strafverfahren wegen einer ihm gegenüber begangenen Körperverletzung. U.a. wirft er der Staatsanwaltschaft unterlassene Hilfeleistung, Prozessverschleppung und Vertuschung vor. Wichtige Beweismittel seien nicht gewürdigt worden. Der Petent setzt sich darüber hinaus für ein Verbot der Prostitution, der Zuhälterei und des organisierten Verbrechens ein.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der umfangreichen, vom Petenten eingereichten Unterlagen beraten und geprüft, vermag jedoch ein konkret zu beanstandendes Verhalten der Staatsanwaltschaft nach dem Vortrag des Petenten nicht festzustellen. Die Beweiswürdigung im strafrechtlichen Verfahren lag beim Gericht. Dem Ausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen. Soweit der Petent den Erlass von Verbotsnormen begehrt, weist der Ausschuss darauf hin, dass das Strafgesetzbuch die benannten Bereiche bereits umfassend regelt und bundeseinheitliche Regelungen nicht mehr in den sachlichen Zuständigkeitsbereich des Schleswig-Holsteinischen Landtages fallen.</p> |
| 11 | 1320-15 Lübeck Strafvollzug | <p>Der strafgefangene Petent beanstandet die Nichtbearbeitung eines von ihm gestellten Antrages durch die Anstaltsleitung der JVA Lübeck. Er wirft den Beamten Untätigkeit und Willkür vor.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Der Ausschuss nimmt die Rücknahme der Eingabe durch den Petenten zur Kenntnis.</p> |
| 12 | 1321-15 Kreis Nordfriesland Gerichtliches Verfahren | <p>Der Petent beklagt mit seiner Eingabe die Bearbeitungsdauer seiner sozialgerichtlichen Klage.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten, kann jedoch im wesentlichen nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Die Dauer des Verfahrens vom Eingang der Klage bis zur Terminierung von insgesamt 21 Monaten ist bedauerlich. Die Erledigung der Streitverfahren nach ihrem Alter vermag der Ausschuss jedoch nicht zu beanstanden. Allerdings hätte eine Beschwerde des Petenten an den Gerichtspräsidenten von diesem geprüft und beantwortet werden müssen.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 13 | 1339-15 Kreis Segeberg Gebühren und Auslagen | <p>Der Petent beanstandet die Geltendmachung von Kosten in Höhe von insgesamt 11,24 € durch die Staatsanwaltschaft Kiel für zwei Briefe. Die Höhe der Kosten sei ihm nicht nachvollziehbar; da ein einfacher Brief mit 0,56 € zu frankieren sei.</p> <p>Der Eingabenausschuss begrüßt, dass nach Überprüfung der Angelegenheit durch das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie dem Petenten ein Teil seiner Kosten erstattet worden ist. Im Übrigen ist die Geltendmachung von Kosten in Höhe von 5,62 € für eine Zustellung nicht zu beanstanden. Die Höhe entspricht dem gemäß Gerichtskostengesetz zugrunde zulegenden Kostenverzeichnis für eine Zustellung mit Zustellungsurkunde oder Einschreiben gegen Rückschein entsprechend den jeweiligen Vorschriften der Post.</p> |
| 14 | 1342-15 Kiel Gerichtliche Entscheidungen | <p>Der Petent bittet den Eingabenausschuss seiner Cousine in einer Nachlassangelegenheit behilflich zu sein. Seine Cousine habe ein Interesse daran, dass sicher gestellt werde, dass eine durch ein eigenhändiges Testament ersetzte Nachlassregelung nicht eröffnet oder bekannt gegeben werde. Weder der zuständige Rechtspfleger, noch der Direktor des Amtsgerichtes, noch das Landgericht Lübeck oder sein Präsident seien bereit gewesen, diesem Anliegen zu entsprechen oder sie rechtlich zu beraten. Außerdem seien die erhobenen Verfahrensgebühren für ein Beschwerdeverfahren unberechtigt, da eine Beschwerde ausdrücklich nicht erhoben worden sei.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe unter Berücksichtigung der vom Petenten vorgetragenen Ausführungen und auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten und geprüft. Der Ausschuss bedauert, nicht im Sinne des Petenten tätig werden zu können.</p> <p>In der Angelegenheit, die der Eingabe zugrunde liegt, ist eine bestandskräftige gerichtliche Entscheidung sowie eine Kostenentscheidung ergangen. Dem Ausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, auf gerichtlichen Entscheidungen Einfluss zu nehmen, diese abzuändern oder zu überprüfen. Sowohl der Landesjustizverwaltung als auch den Gerichten ist eine Rechtsberatung untersagt.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|--|--|
| 15 | 1355-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Strafvollzug | <p>Der Petent wendet sich mit der Bitte an den Eingabenausschuss, sich für die volle Urlaubsgewährung nach § 15 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz einzusetzen. Er werde Ende Januar 2003 entlassen und falle daher nicht in die Weihnachtsamnestie. Im Zusammenwirken mit der Justizvollzugsanstalt habe er bislang alles Notwendige erledigen können, um seinen Job nicht zu verlieren. Sein Urlaub sei aber nunmehr verbraucht und noch zwei Monate zu überbrücken.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis und begrüßt, dass die Justizvollzugsanstalt dem Petenten ab Weihnachten 2002 den Freigängersonderurlaub in vollem Umfang bewilligt hat.</p> |
| 16 | 1358-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Betreuungswesen | <p>Der Petent beanstandet die Verhaltensweise der Betreuerin seiner Lebensgefährtin. Seine Lebensgefährtin sei gegen ihren Willen in einem Seniorenzentrum untergebracht. Man verweigere ihr den Besuch der Grabstätte ihres verstorbenen Mannes sowie jegliche Auskunft über den Verbleib ihrer Rente sowie der Ersparnisse.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage des vom Petenten vorgetragenen Sachverhaltes sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Der Ausschuss bedauert, nicht im Sinne des Petenten tätig werden zu können. Es obliegt allein dem Vormundschaftsgericht zu prüfen, ob ein Betreuer seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Vormundschaftsgericht entscheidet in richterlicher Unabhängigkeit. Der Eingabenausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, Vorgaben zu machen.</p> |
| 17 | 1362-15 Kreis Schleswig-Flensburg Gerichtliche Entscheidungen | <p>Der Petent wendet sich an den Eingabenausschuss mit der Bitte, in einem – abgeschlossenen – zivilgerichtlichen Verfahren für seinen Sohn tätig zu werden. Sinngemäß bittet er um die Aufhebung des Urteils des Amtsgerichtes Flensburg, mit welchem eine Klage auf Schmerzensgeld abgewiesen wurde. Der Petent rügt die seiner Auffassung nach fehlerhafte Beweiswürdigung.</p> <p>Der Eingabenausschuss kann nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Eingabenausschuss. Darüber hinaus handelt es sich bei der streitigen Frage um eine privatrechtliche Auseinandersetzung, in welche der Ausschuss nicht regelnd eingreifen darf.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 18 | 1405-15 Kiel Personalangelegenheit | <p>Die Petentin bittet den Eingabenausschuss um die Überprüfung einer Personalangelegenheit. Ihr Sohn stehe seit Juli 2002 in einem auf 18 Monate befristeten Beschäftigungsverhältnis. Kurz nach Dienstantritt sei er erkrankt und dann wegen eines Verkehrsunfalles längere Zeit dienstunfähig gewesen. Im Januar 2003 habe die zuständige Personalreferentin mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, ihrem Sohn zu kündigen bzw. er die Möglichkeit erhalte, einen Auflösungsvertrag zu unterschreiben. Nach Erhalt der Kündigung wandte sich der Sohn in gleicher Sache an den Eingabenausschuss. Die Mutter nahm daraufhin die Eingabe zurück.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten, vermag sich jedoch nur teilweise für die Belange des Petenten einzusetzen. Der Ausschuss vermag schwer nachzuvollziehen, warum dem Petenten nicht die Möglichkeit eingeräumt worden ist, im verbleibenden Jahr des ohnehin befristeten Beschäftigungsverhältnisses seine Leistungsfähigkeit und seinen Leistungswillen nachzuweisen. Andererseits verkennt der Ausschuss nicht, dass der Petent es versäumt hat, seinen Dienstherrn von dem Unfall zu informieren und es auch dadurch zu atmosphärischen Störungen gekommen ist. Der Ausschuss muss auch darauf hinweisen, dass es dem Dienstherrn grundsätzlich möglich ist, innerhalb der sechsmonatigen Probezeit ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Gleichwohl bittet der Ausschuss die Landesregierung im Sinne der Eingabe um Prüfung, ob eine anderweitige Beschäftigung des Petenten in Betracht kommen kann.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
|-------------|---|---|

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

- 1 **972-15**
Lübeck
Personalangelegenheit; VBL

Die Petentin wendet sich erneut an den Eingabenausschuss. Nachdem im Rahmen eines vorgehenden Eingabeverfahrens das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur einen Zusatzversorgungsanspruch anerkannt habe, habe das Medizinische Laserzentrum Lübeck bislang eine Nachversicherung nicht vorgenommen. Die Petentin weist darauf hin, dass sie ab Januar 2004 die VBL-Zusatzrente in Anspruch nehmen möchte.

Der Eingabenausschuss hat sich erneut mit der Eingabe befasst und sie auf der Grundlage einer weiteren Stellungnahme des Ministeriums beraten. Der Ausschuss hat keine weitere Möglichkeit, im Sinne der Petentin tätig zu werden. Die abschließende Bearbeitung der Angelegenheit beim Medizinischen Laserzentrum Lübeck ist aufgrund der komplexen Sachlage geboten. Der Ausschuss empfiehlt nochmals ausdrücklich, sich vor Rentenantragstellung mit dem Laserzentrum sowie dem Versicherungsträger in Verbindung zu setzen, um einen Verlust an Rentenansprüchen zu vermeiden.

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 2 | 1129-15 Kiel Personalangelegenheit; Al- tersteilzeit | <p>Die Petentin ist Grundschullehrerin und beanstandet die Bearbeitungsweise ihres Antrages auf Altersteilzeit. Sie habe einen entsprechenden Antrag am 06.Juni 2001 auf dem Dienstwege gestellt. Wenige Tage später habe sie eine Kopie ihres Antrages mit dem Vermerk zurück erhalten, dass die Landesregierung die Altersteilzeit gestoppt habe. Erst im November 2001 habe sie den ablehnenden Bescheid erhalten. Zur Begründung sei ausgeführt worden, dass alle nach dem 06.Juni 2001 gestellten Anträge abzulehnen seien. Nachdem sie auf Anraten des Personalrates im Dezember 2001 einen erneuten Antrag gestellt habe, sei ihr erst nach mehrfacher Nachfrage eine Zwischenmitteilung zugefaxt worden. Mit Bescheid vom 06.06.2002 sei auch dieser Antrag abgelehnt worden: Das Widerspruchsverfahren sei erfolglos geblieben. Die Petentin hat den Eindruck, ihr Antrag an sich rechtzeitig gestellter Antrag sei bewusst verschleppt worden.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente sowie ausführlichen Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten und geprüft, vermag jedoch zu seinem Bedauern nicht im Sinne der Petentin tätig zu werden. Nach § 88 a Abs. 3 LBG steht die Entscheidung über die Gewährung von Altersteilzeit im Ermessen des Dienstherrn. Mit Beschluss der Landesregierung vom 05./06.Juni 2001 dürfen nur noch schwerbehinderten Lehrkräften Altersteilzeit gewährt werden. Im übrigen ist sie für bestimmte Beamtengruppen ab 06.Juni 2001 auszusetzen. Der Beschluss der Landesregierung bindet die Verwaltung dergestalt, dass Altersteilzeit für Beamte in der unmittelbaren Landesverwaltung grundsätzlich nicht gewährt werden darf. Die Landesregierung ist berechtigt entsprechende Beschlüsse zu fassen, solange die gesetzliche Regelung dadurch nicht vollständig außer Kraft gesetzt wird. Die lange Bearbeitungsdauer erklärt sich vor dem Hintergrund, dass nach dem Schleswig-Holsteinischen Mitbestimmungsgesetz zwei Einigungsverfahren durchzuführen waren.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|--|--|
| 3 | 1197-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Schulwesen; Personalangelegen- heit | <p>Die Petentin bittet den Eingabenausschuss wiederholt, sich für den Verbleib der Rektorin an einer Kieler Realschule einzusetzen. Der Elternschaft sei nicht nachvollziehbar, vor welchem Hintergrund die Rektorin mit Ablauf des Schuljahres in ihrer bisherigen Funktion nicht mehr tätig sein solle. Nähere Auskünfte hätten die Eltern nicht erhalten. Die Rektorin habe sich in vielfältiger Weise positiv für die Schule eingesetzt.</p> <p>Der Eingabenausschuss hatte die Eingabe bereits vorhergehend intensiv beraten und dazu zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur eingeholt. Die der Eingabe zugrunde liegende Personalangelegenheit ist aufgrund der Empfehlung des Ausschusses im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung der Einigungsstelle beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur einer sorgfältigen Prüfung unterzogen worden ist. Nach dem Ergebnis der Sitzung wurde die Entscheidung des Ministeriums bestätigt. Dem Ausschuss ist es nicht möglich, weitergehend für die Petentin tätig zu werden.</p> |
| 4 | 1198-15 Hessen Schulwesen | <p>Die Petentin beanstandet sinngemäß die Diskrepanz zwischen Schulpolitik einerseits und Realität an heutigen Schulen andererseits. Die Klassen seien überfüllt, die Lehrer meist überfordert und häufig krank. Schulunterricht falle in erheblichen Umfange aus. Ausländische Schüler sollten gezielter in Extraklassen unterrichtet werden. Die Petentin setzt sich für die Einführung von Schuluniformen, ein länderübergreifendes einheitliches Schulsystem sowie die Verwendung gleicher Bücher ein.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten. Der Ausschuss vermag die vom Ministerium vorgetragene Argumente nicht zu beanstanden. Die Kulturhoheit liegt nach der Verfassung bei den Ländern. Hier wird vor dem Hintergrund der PISA-Studie eine verstärkte Abstimmung stattfinden. In Schleswig-Holstein wird im Rahmen der Lehreraus- und -fortbildung die Verantwortung der Lehrkräfte im Lern- und Erziehungsprozess thematisiert. Für die Integration ausländischer Schülerinnen und Schüler gibt es in Schleswig-Holstein verschiedene Modelle, die am möglichst schnellen Erlernen der deutschen Sprache orientiert sind. Die Frage der Einführung von Schuluniformen wird kontrovers diskutiert. Den einzelnen Schulen, Schülern und Eltern ist es unbenommen, die Bekleidung mit gleichen Kleidungsstücken umzusetzen.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 5 | 1202-15 Kiel Schulwesen; Personalangelegenheit | <p>Die Petentin beschwert sich über die unterbliebene Verbeamtung als Realschullehrerin nach Einstellung in den Schuldienst. Bevor sie ihr vorhergehendes festes Arbeitsverhältnis gekündigt habe, habe sie sich eingehend über Verbeamtungsmöglichkeiten auch nach Vollendung des 45. Lebensjahres erkundigt. Sowohl das zuständige Schulamt als auch das Bildungsministerium hätten ihr versichert, dass dies möglich sei.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten. Die Petentin verfolgt ihr Anliegen zwischenzeitlich auf verwaltungsgerichtlichem Wege. Dem Eingabenausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen oder diese zu prüfen oder abzuändern. Der Ausschuss beanstandet allerdings, dass das Ministerium der Petentin nicht in hinreichender Weise deutlich gemacht hat, dass für eine Verbeamtung die Altersgrenze zu beachten ist, zumal die Petentin darauf hingewiesen hatte, nur im Falle einer Verbeamtung Interesse an der angetretenen Stelle zu haben.</p> |
| 6 | 1300-15 Kiel Bildungswesen; Promotion | <p>Die Petentin bittet den Eingabenausschuss, sich für den Erhalt ihres Status als Doktorandin einzusetzen. Aus ihrer Ansicht nach sachfremden Erwägungen sei das Betreuungsverhältnis durch den Institutsleiter beendet und ihr Stipendium gestrichen worden. Die negative Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes sei willkürlich.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und eingereichten Unterlagen sowie einer ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten und geprüft. Der Ausschuss kann nicht im Sinne der Petentin tätig werden. In der Statusfrage ist gerichtlich entschieden worden. Dem Eingabenausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu ändern oder zu prüfen. Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen sind dem Ausschuss weder bei der Entscheidung zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses noch bei der Bewerberneuauswahl für die ausgeschriebene Doktorandenstelle ersichtlich.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 7 | 1351-15 Bayern Psychiatriewesen; Legasthenie | <p>Der Petent beanstandet, dass es in verschiedenen Bundesländern Richtlinien zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens gebe, nach denen eine Notenbefreiung für den Deutschunterricht ermöglicht werde, wenn diese Schüler sich psychiatrisch untersuchen lassen würden. Der Petent bittet den Eingabenausschuss, sich für die Abschaffung dieser Regelung einzusetzen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe des Petenten beraten. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur hat dem Petenten persönlich geantwortet. Eine schulische Förderung kann in Schleswig-Holstein auch unabhängig von einer Bescheinigung eines Facharztes erfolgen.</p> |
| 8 | 1377-15 Neumünster Schulwesen | <p>Der Petent beanstandet Missstände in der Unterrichtsversorgung und in der Ausstattung der Schulen u.a. in Schleswig-Holstein. Vor dem Hintergrund der PISA-Studie strebten er und andere Eltern ein direktes Gespräch und eine Auseinandersetzung um die notwendigen Maßnahmen und deren Umsetzung mit verantwortlichen Politikern an.</p> <p>Der Eingabenausschuss begrüßt, dass vom Ministerium dem Schulelternbeirat vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur eine Informationsveranstaltung mit dem zuständigen Referenten angeboten worden ist, auf welcher alle mit der Eingabe angesprochenen Themenbereiche erörtert werden sollen.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
|-------------|---|---|

Innenministerium

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | 861-15 Lübeck Bauwesen | <p>Die Petenten beschwerten sich im Namen einer Bürgerinitiative über die Vorgehensweise der Hansestadt Lübeck hinsichtlich der Bebauung und Gestaltung des Lübecker Marktplatzes. Das beabsichtigte Kaufhaus füge sich nicht in die Umgebung ein und verstoße gegen denkmalpflegerische Belange. Das Verhalten der Hansestadt Lübeck insbesondere im Bauleitverfahren sei rechtswidrig. Die Petenten bitten den Eingabenausschuss, sich für die Versagung der Baugenehmigung einzusetzen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eines Ortstermins sowie zweier Stellungnahmen des Innenministeriums beraten. Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Hansestadt Lübeck prüffähige Unterlagen für die Genehmigung der Errichtung des Kaufhauses nicht vorliegen und eine Baugenehmigung noch nicht erteilt ist oder unmittelbar bevorsteht. Eine Prüfung durch den Ausschuss im Rahmen der parlamentarischen Kontrollkompetenz kann daher nicht erfolgen. Gleichwohl bittet der Ausschuss die untere Bauaufsichtsbehörde um sorgfältige Prüfung eines künftigen Bauantrages und sorgfältige Anwendung der Ortsgestaltungssatzung, um den Anliegen der Petenten Genüge zu tun.</p> |
| 2 | 1245-15 Kreis Nordfriesland Polizei | <p>Die Petentin beschwert sich darüber, dass Streifenwagen der Polizei mehrfach unbefugt ihr Grundstück befahren und in Augenschein genommen hätten. Ein entsprechender Durchsuchungsbeschluss oder anderweitige Berechtigung habe nicht vorgelegen. Ein gegen sie gerichtetes Strafverfahren aus dem Jahre 2000 wegen Abfalllagerung sei eingestellt worden. Die Kontrollgänge der Polizei seien daher unzulässig. Sie vermute eine Hetzkampagne gegen sie wegen einer baurechtlichen Angelegenheit.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten, kann aber nicht im Sinne der Petentin tätig werden.</p> <p>Soweit die Polizei im Zusammenhang mit dem seinerzeitigen Strafverfahren das Grundstück der Petentin betreten hat, war diese Vorgehensweise nicht zu beanstanden. Das jetzt gerügte Befahren des Grundstückes beruhte auf einem Irrtum der Polizeibeamten in der Hausnummer. Anhaltspunkte für ein amtsmissbräuchliches und von sachfremden Erwägungen motiviertes Verhalten kann der Ausschuss nicht feststellen.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 3 | 1281-15 Lübeck Polizei | <p>Der Petent beschwert sich über das Verhalten eines Polizeibeamten. Dieser habe sein Fahrzeug so auf dem Gehweg abgestellt, dass er Schwierigkeiten gehabt habe, an der offenen Wagentür vorbeizukommen. Es sei zu verbalen Angriffen des Polizeibeamten gekommen. Auf seine Beschwerde bei dem Leiter der Polizeidirektion habe er bislang keine Nachricht erhalten. Der Petent fordert disziplinarische Maßnahmen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Der Ausschuss hat das Antwortschreiben der Polizeidirektion zur Kenntnis genommen und dem Petenten zugeleitet. Der Ausschuss beanstandet die lange Bearbeitungsdauer der Beschwerde des Petenten. Im Übrigen kann sich der Ausschuss nicht für die Einleitung disziplinarischer Maßnahmen aussprechen. Der Vorfall ereignete sich im außerdienstlichen Bereich. Die Ermittlungsverfahren gegen den Petenten wie auch gegen den Polizeibeamten wurden eingestellt.</p> |
| 4 | 1288-15 Kreis Segeberg Kommunalaufsicht | <p>Der Petent beanstandet, dass die Verwaltung sein Angebot zum Erwerb eines Gemeindegrundstückes nicht mit der erforderlichen Diskretion behandelt habe. Ein Mitbewerber habe schon am nächsten Tag hiervon Kenntnis gehabt und den Zuschlag erhalten.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten und geprüft. Der Ausschuss kann nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Datenschutzrechtliche Verstöße bei der Veräußerung des gemeindeeigenen Grundstückes sind nicht feststellbar. Die Entscheidung der Veräußerung des Grundstückes unterfällt im Übrigen der kommunalen Selbstverwaltung, in welche der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht regelnd eingreifen darf.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 5 | 1310-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Bauwesen | <p>Der Petent beschwert sich über die Versagung eines positiven Bauvorbescheides für die Nutzungsänderung bzw. Erweiterung der Königsburg zur Unterbringung von 36 psychisch behinderten Menschen. Die Heimaufsicht der Stadt Flensburg habe ihm nahe gelegt, die derzeit betriebene Betreuungseinrichtung aufgrund des vom benachbarten Flugplatz ausgehenden Lärmes zu verlegen. Er beabsichtige daher, die auf der Schlei Halbinsel gelegene Königsburg zu erwerben und dort einen Heimbetrieb aufzunehmen. Er könne nicht nachvollziehen, dass die untere Bauaufsichtsbehörde denkmalpflegerische und naturschutzrechtliche Belange über die Belange schwerbehinderter Menschen stelle.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz ausführlich beraten. Der Ausschuss kann sich jedoch nicht in der gewünschten Weise für den Petenten einsetzen. Die von der unteren Bauaufsicht vertretene, zur Antragsversagung führende Auffassung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen oder Willkür bestehen nicht. Der Ausschuss möchte betonen, dass ihm das Wohl und die Eingliederung psychisch behinderter Menschen am Herzen liegt. Gleichwohl sind bei der Unterbringung und Betreuung rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Eine soziale Komponente sieht das Baurecht nicht vor. Nach dem Landesnaturschutzgesetz sind geplante Eingriffe in Natur und Landschaft zu versagen, wenn und soweit diese vermeidbar sind. Der Petent selbst hat angeführt, dass neben der Königsburg noch zwei weitere Standorte zur Auswahl stünden.</p> |
| 6 | 1325-15 Flensburg Kommunalaufsicht | <p>Der Petent, Eigentümer einer Wohneinheit in einem Baugebiet auf einem ehemaligen Kasernengelände, beanstandet, dass der Bauunternehmer seinen Zusagen und Verpflichtungen nicht nachkomme, insbesondere die gemeinschaftliche Infrastruktur nicht herstelle. Seiner Auffassung nach handele es sich insoweit nicht um ein rein privatrechtliches Problem. Vielmehr sei die Stadt Flensburg aufgefordert, den Bauunternehmer zu veranlassen, seinen Verpflichtungen nachzukommen.</p> <p>Die Eingabenproblematik unterfällt im Wesentlichen dem Bereich kommunaler Selbstverwaltung, in welchen der Eingabenausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht regelnd eingreifen darf. Der Ausschuss weist den Petenten aber darauf hin, dass die Stadt Flensburg bereits mit Zwangsmaßnahmen und Ordnungswidrigkeitenverfahren im Sinne der Eingabe tätig geworden ist. Der Ausschuss bittet die Stadt Flensburg insbesondere die Fertigstellung und Abnahme der Erschließungsanlagen mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln weiterhin voran zu treiben.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 7 | 1334-15 Kiel Wohnungswesen | <p>Die 80jährige Petentin verfolgt mit ihrer Eingabe die Aufhebung der Landesverordnung zur Einführung einer Sozialklausel in Gebieten mit gefährdeter Wohnungsver-sorgung vom 05.07.1994. Sie beabsichtige eine in ihrem Eigentum stehende vermietete Wohnung als Altersruhesitz zu nutzen, könne aber aufgrund des Mieterschutzes erst im Juli 2004 eine Eigenbedarfskündigung aussprechen. Ein für sie erforderlicher Umbau des Badeszimmers sei während der Mietzeit ebenfalls nicht umsetzbar. Der Mieterschutz entspreche im Hinblick auf den hohen Leerstand an Wohnungen nicht den Realitäten des Wohnungsmarktes.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe nach parlamentarischer Prüfung unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten, vermag sich jedoch nicht im Sinne der Petentin einzusetzen. Der Ausschuss kann die politische Entscheidung der Landesregierung, die Landesverordnung nicht aufzuheben, rechtlich nicht beanstanden. Der Bundesgesetzgeber hat durch Überleitungsvorschriften zum neuen Schuldrecht die Schutzfunktion mietrechtlicher Normen weiter verfolgt und berücksichtigt. Die Landesverordnung kann wegen der zehnjährigen Nachwirkungsfrist und dem entsprechenden Vertrauenstatbestand für Betroffene nicht aufgehoben werden.</p> |
| 8 | 1345-15 Kreis Segeberg Gebäudeeinmessung | <p>Der Petent beschwert sich über die 19 Jahre verspätete Aufforderung des Katasteramtes Bad Segeberg zur Einmessung seiner 1983 errichteten Garage. Während er 1983 für die Einmessung eine Gebühr von 125 DM gezahlt hätte, müsse er jetzt 259 € zahlen. Er sei im Gegensatz zu anderen Bauherren von der Behörde seinerzeit nicht darüber informiert worden, dass eine Einmessungspflicht bestehe.</p> <p>Der Eingabenausschuss kann keine Empfehlung im Sinne des Peten aussprechen. Die Vorgehensweise des Katasteramtes Bad Segeberg ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es obliegt dem Bürger, sich über einschlägige Landes- und Bundesvorschriften zu informieren. Der Ausschuss begrüßt insoweit, dass die Vermessungs- und Katasterverwaltung ein entsprechendes Merkblatt entwickelt hat. Die Katasterämter sind nicht verpflichtet, einzelne Grundstücke in regelmäßigen Zeitabständen zu kontrollieren. Die Steigerung der Gebühren ist zwar erheblich, aber nicht unzulässig.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 9 | 1347-15 Kreis Ostholstein Kommunalabgaben; Hundesteuer | <p>Der Petent beschwert sich über die Nacherhebung der Hundesteuer für die Jahre 1998 bis 2000 durch die Gemeinde Grömitz für seinen zweiten in der Hansestadt Hamburg gemeldeten Hund. Aufgrund der Behinderung des Petenten sei der in Hamburg gemeldete Hund von der Hundesteuer befreit. Der Petent bittet um Schlichtung.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Die Hundesteuerveranlagung ist bestandskräftig geworden. Eine willkürliche Vorgehensweise der Gemeinde ist dem Ausschuss nicht ersichtlich. Steuern sind unabhängig von einem Verschulden des Steuerpflichtigen zu erheben. Insoweit trifft die Gemeinde eine Steuererhebungspflicht.</p> |
| 10 | 1359-15 Lübeck Bauwesen | <p>Der Petent beschwert sich über die Erhebung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 75 € seitens der Hansestadt Lübeck. Aufgrund einer Bauvoranfrage habe er mit dem zuständigen Sachbearbeiter ein halbstündiges Gespräch zur Klärung der Sachlage geführt. Ihm sei dargelegt worden, dass das Vorhaben nicht genehmigungsfähig sei. Auf Anraten des Sachbearbeiters habe er zur Vermeidung höherer Verwaltungsgebühren seine Anfrage zurückgenommen. Der Petent erachtet die jetzt erhobene Verwaltungsgebühr als überhöht.</p> <p>Der Eingabenausschuss kann keine Empfehlung im Sinne des Petenten abgeben. Aus den Ausführungen des Innenministeriums ergibt sich, dass nicht lediglich ein Vorgespräch geführt, sondern bereits die Stadtsanierung wegen der bestehenden bauordnungsrechtlichen Bedenken zwecks Einholung des gemeindlichen Einvernehmens beteiligt worden ist. Damit hatte bereits eine sachliche Bearbeitung begonnen, wenn auch die Amtshandlung noch nicht beendet war. Die Verwaltungsgebühr ist entsprechend der Vorgabe der Tarifstelle um $\frac{1}{4}$ ermäßigt worden. Die Erhebung der Gebühr ist danach weder dem Grunde noch der Höhe nach zu beanstanden.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 11 | 1370-15 Kreis Stormarn Bauwesen | <p>Der Petent beschwert sich über eine beabsichtigte Änderung eines Bebauungsplanes zur Erweiterung einer Tierversuchsanstalt. Die Gemeinde habe sich mehrheitlich für den Erweiterungsbau ausgesprochen. Der Petent befürchtet einen Wertverlust seines in der Nähe liegenden Grundstückes, Beschattung sowie Lärmbelästigung. Die B-Plan-Änderung verletze das Vertrauen der Einwohner, die vor 4 ½ Jahren ihr Eigenheim im Neubaugebiet erworben hätten. Er beanstandet das unzureichende Zusammenwirken von Politik und Bürgern. Der Petent bittet den Ausschuss, ihm mitzuteilen, wie er sich im B-Planverfahren weiter verhalten sollte.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums eingehend beraten, kann dem Petenten jedoch keine Verhaltensregeln erteilen. Die Bauleitplanung fällt in den Bereich kommunaler Selbstverwaltung, in welchen der Ausschuss nicht regelnd eingreifen darf.</p> |
| 12 | 1374-15 Kreis Dithmarschen Katasterwesen; Gebühren | <p>Der Petent bittet den Eingabenausschuss, sich für den Erlass einer ihm durch das Katasteramt auferlegten Verwaltungsgebühr in Höhe von 812,66 € einzusetzen. Er sei Betreiber eines 40 Hektar großen Hofes und aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage, neben entstandenen Baukosten auch noch die Katasteramtsgebühren zu zahlen.</p> <p>Der Eingabenausschuss kann sich nicht im Sinne des Petenten einsetzen. Nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Ansprüche staatlicher Stellen nur erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte ist anzunehmen, wenn eine unverschuldete wirtschaftliche Notlage besteht und eine Weiterverfolgung zu einer Existenzgefährdung führen würde. Dies hat der Petent in seiner Eingabe nicht dargetan. Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Petent ein Antrag auf Stundung mit Ratenzahlung stellen kann.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 13 | 1397-15 Kreis Ostholstein Bauwesen | <p>Die Petenten beschwerten sich über die ablehnende Haltung der unteren Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich ihres Carports. Wegen Überschreitung der Grenzbebauung sei ihr entsprechender Bauantrag 1998 abgelehnt worden. Aus Pressemitteilungen hätten sie im Jahre 2000 erfahren, dass Carports nunmehr auflagen- und genehmigungsfrei seien und hätten – wie andere Nachbarn auch – mit der Errichtung des Carports begonnen. Im April 2001 seien sie zur Beseitigung aufgefordert worden. Ein Klagverfahren sei anhängig. Die Petenten können nicht nachvollziehen, aus welchen Gründen die Stadtverwaltung nicht von ihrer Möglichkeit einer Ausnahme bzw. Befreiung Gebrauch mache.</p> <p>Der Eingabenausschuss kann sich nicht im Sinne der Petenten einsetzen. Die Petenten haben Klage erhoben. Dem Ausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen oder diese zu ändern. Nach summarischer Prüfung kann eine offensichtliche Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns nicht festgestellt werden. Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen oder Willkür bestehen nicht. Der Ausschuss weist darauf hin, dass notwendige Garagen zwar genehmigungs- und anzeigefrei sind, das materielle Baurecht jedoch einzuhalten bleibt.</p> |
| 14 | 1400-15 Kreis Nordfriesland Sparkassenwesen; Privatrecht | <p>Die Petentin beschwert sich über die fehlerhafte Beratung der Flensburger Sparkasse hinsichtlich der Anlage ihres Vermögens. Statt einer zugesicherten mindestens sechszehntenprozentigen Einnahme habe sie erhebliche Verluste hin nehmen und letztlich die Anlage verkaufen müssen. Ein Klagverfahren in dieser Angelegenheit sei erfolglos geblieben.</p> <p>Der Eingabenausschuss bedauert, sich nicht im Sinne der Petentin einsetzen zu können. Die dem Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinem Eingabenausschuss obliegende parlamentarische Kontrollkompetenz eröffnet nicht die Möglichkeit, privatrechtliche Angelegenheiten auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Die Klärung privatrechtlicher Angelegenheiten ist den Zivilgerichten vorbehalten. Der Eingabenausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, die im Falle der Petentin ergangene gerichtliche Entscheidung zu ändern oder zu prüfen.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
|-------------|---|---|

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | 1028-15 Kreis Ostholstein Naturschutz; Bauleitplanung | <p>Der Petent setzt sich für den Bau von betreuten Altenwohnungen auf einem Waldgrundstück in der Nähe eines bereits bestehenden AWO-Pflegeheimes mit Begegnungsstätte ein. Die Gemeinde Lensahn habe die Planung seinerzeit vorangetrieben, da das zuständige Forstamt zunächst eine Waldumwandlungsgenehmigung für Abholzung des Waldgrundstückes in Aussicht gestellt habe. Diese werde nunmehr verweigert.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten sowie einer Stellungnahme des Landrates des Kreises Ostholstein beraten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Eingabe sich in der Hauptsache erledigt hat, nachdem die Gemeindevertretung einem Bürgerbegehren mit dem Ziel des Erhalts der Waldfläche entsprochen hat. Dem Ausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden regelnd einzugreifen.</p> |
| 2 | 1087-15 Kreis Ostholstein Naturschutz; Bauleitplanung | <p>Die Petenten sind eine Lensahner Bürgerinitiative, die sich gegen die Abholzung eines Waldgrundstückes zum Zwecke des Baues von betreuten Altenwohnungen ausspricht. Im Hinblick auf Standortalternativen sei die Abholzung zentraler Waldflächen im Kurpark nicht zu vertreten.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Eingabe sich in der Hauptsache erledigt hat, nachdem die Gemeindevertretung einem Bürgerbegehren mit dem Ziel des Erhalts der Waldfläche entsprochen hat.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 3 | 1236-15 Kreis Rensburg-Eckernförde Ortsentwässerung | <p>Die Petenten beklagen Schäden durch das Überlaufen von drei Regenrückhaltebecken in Postkamp durch das Starkregenereignis am 18.07.2002. Die Problematik um die Becken sei der Gemeinde, dem Kreis und dem Straßenbauamt Rendsburg hinreichend bekannt. Durch das Überlaufen der Becken sei der Keller ihres Wohnhauses komplett voll gelaufen und das Erdgeschoss bis zu einer Höhe von 50 cm überflutet worden. Das Gebäude sei trotz Trocknungsmaßnahmen auch vier Wochen nach dem Schadensereignis unbewohnbar. Eine Sanierung des Gebäudes und den Ersatz der zerstörten Geräte könnten sie sich nicht leisten. Die Petenten befürchten Wiederholungsgefahr, da die Leistung des Entwässerungssystems nicht verbessert worden sei. Es scheine niemand zuständig zu sein.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage zweier Stellungnahmen der Landesregierung, federführend das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten als oberste Wasserbehörde geprüft und beraten. Danach beruht die Überflutung einerseits auf der ungewöhnlich großen Regenmenge, andererseits auf einem Defekt der Rückstauklappe an der Drosselleitung vom Regenrückhaltebecken II zum Schachtbauwerk. Diese Rückstauklappe gehört zum Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein. Ob und inwieweit Schadensersatzansprüche bestehen, müssen die Petenten zivilrechtlich klären lassen. Dem Eingabenausschuss ist es verwehrt, allgemeine Rechtsberatung zu betreiben. Der Ausschuss begrüßt, dass sich die zuständige untere Wasserbehörde der Niederschlagswasserproblematik nunmehr intensiv angenommen hat und diverse Maßnahmen umgesetzt werden, die ein nochmaliges Überfluten des Hauses der Petenten ausschließen müssten.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 4 | 1239-15 Kreis Rendsburg Eckernförde Ortsentwässerung | <p>Der Petent beanstandet Konstruktion und Betrieb eines Regenrückhaltebeckens im Gebiet der Gemeinde Dänischenhagen. Die bau- bzw. wasserrechtliche Abnahme sei erst 4 Jahre nach Inbetriebnahme erfolgt. Das Becken werde ständig mit sehr hohem Wasserspiegel betrieben, wodurch sich eine geringe Aufnahmekapazität von Niederschlagswasser ergebe. Dies habe beim Starkregenereignis im Juli 2002 dazu geführt, dass das Becken übergelaufen sei und sich in die tieferen Gebiete des Ortes ergossen habe. Dadurch seien erheblich Schäden entstanden. Die Gemeinde bzw. der Kommunale Schadensausgleich verweigere einen Schadensausgleich mit der Begründung, dass es sich um einen außergewöhnliches Naturereignis gehandelt habe.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten als oberster Wasserbehörde geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss beanstandet, dass das Regenrückhaltebecken mit Abweichungen zur wasserbehördlichen Genehmigung errichtet und über Jahre ohne Bauabnahme betrieben worden ist. Der Ausschuss empfiehlt, die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen zügig abzuschließen. Soweit in diesem Zusammenhang Beschlüsse der Gemeindevertretung erforderlich werden, kann der Eingabenausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden. Ebenso wenig ist der Ausschuss befugt, sich für eventuelle zivilrechtliche Ansprüche des Petenten einzusetzen.</p> |
| 5 | 1244-15 Kreis Segeberg Personalangelegenheit; Forstwesen | <p>Der 62jährige Petent ist Beamter des Landes Schleswig-Holstein und beabsichtigt, mit 63 Jahren in den Ruhestand zu gehen. Nunmehr sei er vom Umweltministerium gegen seinen Willen innerhalb des Fortsamtes umgesetzt worden. Es seien ihm die Aufgaben der unteren Forstbehörde des Kreises an einem anderen Dienstort zugewiesen worden. Im Zuge der Reduktion der Revierförstereien werde auch die vom ihm seit Jahrzehnten geleitete Försterei aufgelöst. Der Petent hält seine Umsetzung für ermessensfehlerhaft. Sie verstoße gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten mehrfach umfangreich beraten. Der Ausschuss bedauert, sich nicht im Sinne des Petenten einsetzen zu können. Die Personalentscheidung des Ministeriums ist nicht beanstanden. Eine Rechtswidrigkeit konnte trotz der damit für den Petenten verbundenen persönlichen Härte nicht festgestellt werden.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 6 | 1268-15 Kreis Ostholstein Naturschutz; Alleebäume | <p>Die Petenten beklagen, dass eine Genehmigung zum Fällen von Pappelalleen auf Fehmarn verweigert werde. Aufgrund des Alters der Bäume sei es zunehmend zu Astabbrüchen gekommen. Dadurch sei die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer insbesondere bei Sturm stark gefährdet. Der Alleecharakter bestehe ohnehin nicht mehr, da abgestorbene Bäume bereits entfernt worden seien. Gespräche mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises sowie dem Straßenbauamt Lübeck hätten zu keinem Ergebnis geführt.</p> <p>Der Eingabenausschuss begrüßt, dass im Zuge des Eingabeverfahrens eine für alle Seiten akzeptable Lösung gefunden werden konnte.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
|-------------|---|---|

Ministerium für Finanzen und Energie

- 1 **825-15**
Lübeck
Steuerwesen; Einkommenssteuer

Der Petent wendet sich erneut an den Eingabenausschuss und beanstandet weiterhin, dass in den Jahren 1987 bis 1997 seine Einkommenssteuer fehlerhaft berechnet worden sei. Die zugrunde liegenden Bescheide seien nur deshalb bestandskräftig geworden, weil das Finanzamt ihm gegenüber überzeugend begründet habe, dass Unterhaltsleistungen nicht steuermindernd zu berücksichtigen seien. Sein Einspruch gegen den Steuerbescheid 1998 sei erfolgreich verlaufen. Sein Antrag auf rückwirkende Änderung auch der anderen Bescheide sei unter Hinweis auf die Bestandskraft abgelehnt worden. Der Petent begehrt Rückerstattung überzahlter Steuern. Mit seiner Gegenvorstellung macht der Petent geltend, das Finanzamt habe grob fahrlässig gehandelt und seinen Ermessensspielraum nicht zu seinen Gunsten genutzt.

Der Eingabenausschuss hat die Eingabe unter Berücksichtigung der Gegenvorstellung des Petenten erneut geprüft und beraten, kann jedoch – trotz Verständnisses für die Sichtweise des Petenten – nicht in seinem Sinne tätig werden.

Entgegen der Auffassung des Petenten haben die Finanzbehörden im vorliegenden Fall keinen Ermessensspielraum, der zu seinen Gunsten zu berücksichtigen wäre. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 85, 129, 173 Abgabenordnung liegen im Falle des Petenten nicht vor. Die Bescheide der Jahre 1987 bis 1997 sind bestandskräftig geworden und einer Änderung damit nicht mehr zugänglich.

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|--|--|
| 2 | 963-15 Kreis Schleswig-Flensburg Steuerwesen; Vollstreckung | <p>Der Petent ist Landwirt und bittet den Eingabenausschuss um Hilfe bei der Abwendung einer Vollstreckung durch das Finanzamt Schleswig. Die Steuernachforderung von über 200.000 € resultiere aus einer Betriebsprüfung bei seinem Vater als früherem Inhaber des Betriebes. Das Finanzamt wolle nunmehr vollstrecken, und habe Konten gepfändet, obwohl er angeboten habe, Flächen zu veräußern. Diese Vorgehensweise führe zu seinem Ruin.</p> <p>Der Eingabenausschuss begrüßt, dass das Finanzamt aufgrund der Eingabe die Möglichkeit prüft, dem Petenten die angefallenen Säumniszuschläge wenigstens zum Teil zu erlassen, nachdem die Hauptforderungen durch die von dem Petenten angebotenen Grundstücksverkäufe zwischenzeitlich getilgt worden sind. Der Ausschuss begrüßt weiterhin, dass das Finanzamt die Pfändungs- und Einziehungsverfügungen betreffend zweier Konten ausgesetzt hat. Weitergehend kann der Ausschuss nicht für den Petenten tätig werden. Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht hat die Steuerforderungen gegen den Petenten bestätigt. Dem Ausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, gerichtliche Entscheidungen abzuändern oder zu prüfen.</p> |
| 3 | 1014-15 Lübeck Steuerwesen; Erlass | <p>Der Petent ist Steuerberater und bittet um Prüfung, ob für seine Mandantin ein beantragter Erlass von Säumniszuschlägen für die Zeitraum von 1990 bis 1998 auch ohne eine vom Finanzamt geforderte, durch seine Mandantin aber nicht leistbare Zahlung von noch einem Drittel der Säumniszuschläge möglich sei.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen und Energie beraten, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Die Entscheidung der Finanzbehörde ist nicht zu beanstanden. Ein vollständiger Erlass aus Billigkeitsgründen setzt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes Erlassbedürftigkeit und -würdigkeit voraus. Nach der Mitteilung des Ministeriums fehlt es bereits an der Erlassbedürftigkeit. Der von der Mandantin des Petenten geführte Gewerbebetrieb ist im Jahre 2000 in eine GmbH umgewandelt worden, bei der auch Arbeitnehmer beschäftigt werden. Eine Gefährdung der Erwerbstätigkeit bzw. des lebensnotwendigen Unterhaltes durch die Restforderung ist dem Ausschuss daher nicht erkennbar.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 4 | 1073-15 Flensburg Steuerwesen; Strafverfahren | <p>Die Petentin beanstandet, dass ihr die Staatsanwaltschaft Flensburg bzw. das Amtsgericht Flensburg nicht den Ausgang eines Strafverfahrens wegen Verletzung der Unterhaltspflicht gegen ihren damaligen Ehemann mitgeteilt habe. Weiterhin habe das Finanzamt Flensburg ihr zu Unrecht einen überhöhten Einkommenssteuerbescheid geschickt. Entgegen der Annahme des Finanzamtes erhalte sie keine Unterhaltszahlungen von ihrem Mann.</p> <p>Der Eingabenausschuss begrüßt, dass die Steuerangelegenheit positiv im Sinne der Petentin geregelt werden konnte und nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin ihre Eingabe darauf hin insgesamt zurückgenommen hat.</p> |
| 5 | 1079-15 Kreis Stormarn Steuerwesen; Beratung | <p>Die Petenten bitten den Eingabenausschuss um Prüfung, ob die Finanzbehörden per Gesetz verpflichtet werden können, Steuerfachleute zur Beratung und Unterstützung der Steuerpflichtigen bei der Abfassung der Steuererklärung vorzuhalten. Die zuständigen Finanzämter würde keine Hilfestellung leisten, Steuerberater und Steuerfachanwälte unangemessen hohe Honorare verlangen. Die Petenten regen an, einen „Steuer-Ombudsmann“ einzurichten.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen und Energie sowie eigenen Ermittlungen intensiv beraten und geprüft, kann aber nicht im Sinne der Petenten tätig werden. Auch angesichts der komplexen Steuerrechtslage ist es nicht Aufgabe staatlicher Stellen, die steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger von ihren Mitwirkungspflichten zu entlasten bzw. diese zu übernehmen. Der Ausschuss kann nach der von den Petenten beschriebenen Situation nachvollziehen, dass diese sich subjektiv nicht in der Lage sehen, ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen und schlägt vor, ggf. die Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle in Anspruch zu nehmen.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 6 | 1086-15 Kreis Stormarn Steuerwesen | <p>Die Petenten wenden sich erneut an den Eingabenausschuss mit der Bitte um weitere Prüfung des von ihnen vorgetragenen Sachverhaltes. Diverse Einsprüche gegen Entscheidungen des Finanzamtes Stormarn seien zu Unrecht abgewiesen worden. Für die Abgabe einer vollständigen und wahrheitsgemäßen Steuererklärung benötigten sie die Kopie eines bestimmten Schreibens einer Bank. Das Finanzamt lehne die Herausgabe unter Hinweis auf das Steuergeheimnis ab. Darüber hinaus erkenne es die Aufteilung der Verluste der vergangenen Jahre zwischen den Eheleuten nicht an. Das Finanzamt nehme auch keine Rücksicht auf den Umstand, dass die Petenten nur noch Arbeitslosenhilfe bezögen. In ihrer Gegenvorstellung rügen die Petenten im wesentlichen die Geschäftspraxis einer Bank und weisen darauf hin, dass ihnen im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens Einsichtnahme in das Schreiben der Bank gegeben worden sei.</p> <p>Der Eingabenausschuss sieht unter Berücksichtigung der in der Gegenvorstellung vorgetragenen Gesichtspunkte von einer erneuten inhaltlichen Beratung ab. Aus der von den Petenten nunmehr vorgetragenen Möglichkeit einer Einsichtnahme in das Schreiben resultiert kein Rechtsanspruch auf Herausgabe einer entsprechenden Kopie. Eine Offenlegung des Schreibens gegenüber den Petenten ist nur mit Einverständnis der betroffenen Bank zulässig. Es verbleibt bei der Verpflichtung der Petenten zur Abgabe einer Steuererklärung. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass diverse Punkte der Beschwerde der Petenten bereits bestandskräftig entschieden worden sind oder sich noch im Rechtsbehelfsverfahren der Finanzbehörden befinden.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 7 | 1206-15 Kreis Pinneberg Steuerwesen | <p>Der Petent beschwert sich über die langen Bearbeitungszeiten seiner Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt Pinneberg. Er fordert sinngemäß, dass die Dienstaufsicht führenden Behörden bis zum Landesfinanzministerium eine unverzügliche Aufgabenwahrnehmung sicherstellen. Bislang störe sich weder die Leitung des Finanzamtes noch die OFD an der langen Bearbeitungsdauer.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen und Energie geprüft und beraten, vermag aber die Bearbeitungszeit im Falle des Petenten nicht zu beanstanden. Nach den Ermittlungen des Finanzministeriums ist dem Petenten der Steuerbescheid nach 3 ½ Monaten Bearbeitungszeit zugegangen. Da für den Petenten auch Nebeneinkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit zu berücksichtigen waren, liegt die Bearbeitungsdauer nach Ansicht des Ausschusses noch in einem adäquaten Zeitrahmen, wenn auch eine schnellere Bearbeitung grundsätzlich wünschenswert wäre. Im Hinblick auf die Haushaltslage des Landes Schleswig-Holstein wird zur Zeit auch weiterhin nur eine Personalbemessung nach durchschnittlicher Jahresbelastung und nicht entsprechend der Arbeitsspitzen möglich sein.</p> |
| 8 | 1219-15 Kreis Segeberg Steuerwesen | <p>Die Petenten bitten den Eingabenausschuss, sich dafür einzusetzen, dass sie ihre Steuerschulden in Raten abzahlen können. Das Finanzamt Bad Segeberg habe aus Steuerschätzungen eine Forderung in Höhe von 51.000 €. Das Finanzamt habe ihr Konto bei der Hausbank gepfändet. Dies habe zur Folge, dass weder ihre Hausbank, noch die Bank, die ihr nahezu hälftig abgezahltes Wohnhaus finanziere, einen weiteren Kredit gewähre. Sie erzielten Bruttoeinnahmen von ca. 240.000 € im Jahr, so dass eine Rückführung der Steuerschuld in Raten möglich wäre. Die Kontopfändung gefährde ihre persönliche und geschäftliche Existenz trotz Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft.</p> <p>Der Eingabenausschuss begrüßt, dass die Finanzbehörden aufgrund der Eingabe zunächst auf die Fortführung der Vollstreckung verzichtet haben und die Eingabe als Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz werten. Im übrigen kann der Ausschuss das Verhalten der Finanzbehörden nicht beanstanden. Wie sich aus der Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen und Energie ergibt, sind die Petenten ihren steuerlichen Pflichten in der Vergangenheit zum Teil nur zögerlich, teilweise auch erst nach Festsetzung von Zwangsgeld nachgekommen. Eine Stundungsvereinbarung musste widerrufen werden. Es ist dem Ausschuss daher nachvollziehbar, wenn die Finanzbehörden den Steueranspruch des Fiskus bei einem erneuten Stundungsanspruch als gefährdet ansehen.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 9 | 1238-15 Kreis Ostholstein Steuerwesen; Altersteilzeit | <p>Der Petent beanstandet, dass ihm gemäß Altersteilzeitgesetz zwar 83 % seines ursprünglichen Gehaltes netto ausgezahlt werden sollten, das Finanzamt Eutin ihm aber den Altersteilzeitzuschlag zur Erreichung der 83 % besteuere. Faktisch habe er damit weniger als die 83 % seiner Nettobesoldung. Der Petent bittet den Eingabenausschuss um Prüfung.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen und Energie beraten, kann sich jedoch nicht für den Petenten einsetzen. Die steuerliche Behandlung der Bezüge des Petenten unter Einbeziehung des Zuschlags zur Altersteilzeit ist rechtmäßig. Zwar ist der Altersteilzeitzuschlag nach dem Einkommenssteuergesetz steuerfrei. Es ist jedoch in diesen Fällen ein besonderer Steuersatz anzuwenden, der – wie hier - zu einer Erhöhung der Steuerprogression führen kann.</p> |
| 10 | 1261-15 Kreis Pinneberg Mietverhältnis | <p>Die Petenten begehren die Unterstützung in einem Mietrechtsstreit gegen die LEG Schleswig-Holstein. Die anlässlich der Rückgabe der Wohnung von der LEG aufgelisteten Mängel habe es nicht gegeben. Die LEG habe unberechtigter Weise eine Malerfirma beauftragt und Kostenerstattung verlangt.</p> <p>Der Eingabenausschuss kann den Petenten nicht weiter helfen. In dem Sachverhalt, der der Eingabe zugrunde liegt, ist gerichtlich entschieden worden. Dem Ausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen oder zu ändern.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
|-------------|---|---|

Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

- 1 **910-15**
Kreis Ostholstein
Handwerksrecht; Gewerbeaufsicht

Die Petentin ist Geschäftsführerin einer GmbH. Sie wendet sich erneut an den Eingabenausschuss und bittet um Unterstützung in einem gegen ihre Firma gerichteten Ordnungswidrigkeitenverfahren. Hintergrund dieses Verfahrens sei die Annahme eines Auftrages für Tätigkeiten, die die Eintragung in die Handwerksrolle voraussetzten. Eine gesetzliche Grundlage für die Durchführung des Verfahrens sei nicht erkennbar. Die Petentin beklagt, dass die Handwerkskammer sie nie darauf hingewiesen habe, dass ihr Ehemann ab 48 Jahren eine Ausnahmegewilligung als Betriebsleiter hätte beantragen können. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vertrete die Auffassung, dass es nicht vertretbar sei, wenn die Frage ob bestimmte Arbeiten meisterfreie Tätigkeiten darstellten oder dem Vorbehaltsbereich eines Handwerkes unterfielen durch jeweils zuständige Behörden ggf. unterschiedlich ausgelegt würden.

Der Eingabenausschuss hat sich nochmals intensiv auf der Grundlage einer ergänzend beigezogenen Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr mit der Eingabenproblematik befasst, vermag der Petentin jedoch nicht weiterzuhelfen. Die Petentin ist bereits 1992 darauf hingewiesen worden, dass Arbeiten der vorliegenden Art als vollhandwerklich eingestuft und grundsätzlich nur dann erlaubt sind, wenn eine Eintragung in der Handwerksrolle vorliegt. Vor diesem Hintergrund sieht das Ministerium fachlich keine Möglichkeit das Ordnungswidrigkeitenverfahren zu beeinflussen.

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 2 | 1046-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde 1057-15 Kiel 1058-15 Kreis Plön 1242-15 Kreis Plön Luftverkehrswesen; Flugplatz Kiel | <p>Die Petenten machen geltend, bereits jetzt käme es zu erheblichen Lärmbelästigungen durch den Flugbetrieb, insbesondere auch durch die stationierten Sea-King Hubschrauber. Dieser Umstand sei bislang noch nicht hinreichend berücksichtigt. Die vorhandene Infrastruktur würde einseitig zu Gunsten der geplanten Flughafenerweiterung verändert. Ein Flugplatz solle dem steigenden Bedarf an Charterflügen gerecht werden und müsse daher in einem anderen Umfeld gebaut werden. Gegen eine Flughafenerweiterung am vorgesehenen Standort spreche auch die wässrige Bodenbeschaffenheit. Die Petenten bitten ferner um Klärung, inwieweit sich der Bund an den Gesamtkosten beteilige.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage ausführlicher Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr mehrmals beraten und einen Ortstermin mit allen Beteiligten durchgeführt. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner um ihre Lebensqualität fürchten. Er stellt auch fest, dass die Lärmemissionsfragen bislang nicht vollständig geklärt sind und dass das Vorhaben erhebliche finanzielle Aufwendungen bedingt. Gleichwohl muss der Eingabenausschuss darauf hinweisen, dass einem Flughafenausbau ein Planfeststellungsverfahren vorgeschaltet ist, in welchem die Vereinbarkeit des Vorhabens auch mit den zum Schutz von Anwohnern und Natur erlassenen Vorschriften geprüft werden. Für Lärmschutzmaßnahmen sind vorsorglich bereits 2,5 Mio Euro eingeplant. Durch die bautechnische Ausführung der geplanten Bahnlänge und Begrenzung des maximalen Abfluggewichtes sollen auch künftig große Verkehrsflugzeuge in Kiel nicht operieren können. Die Petenten werden im Planfeststellungsverfahren die Möglichkeit haben, ihre Argumente einzubringen.</p> |
| 3 | 1220-15 Berlin Verkehrswesen | <p>Der Petent beanstandet zum wiederholten Male die vom Kreis Ostholstein angeordnete Freigabe der Strandpromenade in der Gemeinde Timmendorfer Strand für Radfahrer. Für Fußgänger ergebe sich daraus eine permanente Unfallgefahr. Der Petent bittet den Eingabenausschuss, sich für eine Aufhebung der Entscheidung des Kreises Ostholstein einzusetzen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hatte die Eingabe bereits beraten. Ergänzende Argumente hat der Petent nicht vorgebracht. Der Ausschuss vermag sich weiterhin nicht im Sinne des Petenten aussprechen. Da es sich um einen Sonderweg für Fußgänger handelt, dürfen die Fahrräder dort generell nur Schrittgeschwindigkeit fahren. Bei der Freigabe für Radfahrer handelt es sich um einen befristeten Verkehrsversuch.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|--|---|
| 4 | 1228-15 Kreis Pinneberg Straßenverkehrswesen; Verwaltungsgebühr | <p>Die Petenten beanstanden die im Erlaubnisverfahren für eine Radtourenfahrt erhobene Verwaltungsgebühr in Höhe von 383,50 €. Die Petenten vermuten Behördenwillkür. Darüber hinaus sei es zu überraschend hohem Polizeieinsatz gekommen, um die Nichtbeachtung der Radwegebenutzungspflicht zu erfassen. Die Petenten bitten den Eingabenausschuss, sich für Erleichterungen bei der Durchführung von Radsportveranstaltungen einzusetzen.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass hinsichtlich der Höhe der erhobenen Verwaltungsgebühr eine Kompromisslösung gefunden werden konnte. Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühr konnte der Ausschuss nicht feststellen. Der Ausschuss begrüßt außerdem, dass der Bund-Länder-Fachausschuss für den Straßenverkehr und die Straßenverkehrspolizei sich auf Antrag Schleswig-Holsteins im September 2002 ausführlich mit der Frage von Erleichterungen bei der Durchführung von Radtourenfahrten befasst haben.</p> |
| 5 | 1328-15 Kreis Ostholstein Verkehrswesen | <p>Der Petent beanstandet die seines Erachtens fehlerhafte Anordnung einiger Verkehrszeichen in der Gemeinde Grömitz. Außerdem beklagt er sich über die mangelhafte Überwachung des ruhenden Verkehrs.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass der Kreis Ostholstein die Beschilderung der vom Petenten benannten Straße und Wege einer Überprüfung unterziehen wird. Hinsichtlich der gerügten Überwachung des ruhenden Verkehrs regt der Ausschuss an, dass der Petent sich unmittelbar an die Gemeinde Grömitz wenden möge und dort auf die besonderen örtlichen Problembereiche hinzuweisen.</p> |
| 6 | 1368-15 Kreis Dithmarschen Schienenverkehrswesen; ÖPNV | <p>Die Petentin beanstandet den Fahrplanwechsel Westküste ab 15.12.2002. Es gebe kaum noch eine direkte Verbindung von Wilster nach Husum, die Fahrzeit von Burg mit Wartezeit in Heide verlängere sich um 40 Minuten.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr beraten und begrüßt, dass ab 20.01.2003 täglich insgesamt 8 zusätzliche Züge zwischen Husum und Heide eingesetzt werden.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 7 | 1375-15 Kreis Schleswig-Flensburg Führerscheinwesen | <p>Der Petent trägt vor, seine Ehefrau habe 1999 den Führerschein verloren. Die zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis zwischenzeitlich erstellten medizinisch-psychologische Gutachten seien – für ihn nicht nachvollziehbar - zu einem negativen Ergebnis gekommen. Seine Frau trinke keinen Alkohol mehr. Auch der behandelnde Facharzt sei davon überzeugt, dass seine Frau Fahrten unter Alkoholeinfluss nicht mehr unternehmen werde. Der Petent bittet den Eingabenausschuss sich dafür einzusetzen, dass seine Frau nicht noch ein weiteres psychologisches Gutachten beibringen müsse.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Argumente sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr eingehend beraten, vermag sich jedoch nicht im Sinne des Petenten zu verwenden.</p> <p>Die Fahrerlaubnisbehörde hat gemäß § 20 Abs. 1 Fahrerlaubnis-VO zu prüfen, ob ein Bewerber zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist. Gemäß § 13 Ziffer 2 c der Fahrerlaubnis-VO ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, dass vom Antragsteller ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, soweit eine Trunkenheitsfahrt ab einer bestimmten Alkoholkonzentration vorgelegen hat. Für den Nachweis ist ein medizinisch-psychologisches Gutachten unerlässlich. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr als Fachaufsicht hat die Gutachten überprüft; diese waren nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für ein unrechtmäßiges oder unzweckmäßiges Vorgehen der Fahrerlaubnisbehörde sind nicht feststellbar.</p> |
| 8 | 1424-15 Kreis Schleswig-Flensburg Fahrerlaubnis; Bußgeldbescheid | <p>Die Petentin bittet den Eingabenausschuss, sich dafür einzusetzen, dass ein verhängtes Fahrverbot in die Ferienzeit verlegt werde. Ein Fahrverbot außerhalb dieser Zeit würde für sie als alleinerziehende Mutter von fünf Kindern eine unbillige Härte darstellen. Sie wohne in einer Ansiedlung ohne jegliche Geschäfte und Verkehrsanbindung.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Eingabe im Einverständnis mit der Petentin vom Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr als Gnadenantrag nach Artikel 32 Abs. 1 der Landesverfassung bewertet wird und von dort unmittelbar beantwortet werden wird.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|---|---|
|----------|---|---|

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

| | | |
|---|--|--|
| 1 | 1151-15 Selbstbefassungsverfahren Gesetzliche Rentenversicherung; Kindererziehungszeiten bei Aus- landsaufenthalt | <p>Die Vorsitzende des Eingabenausschusses der Bremischen Bürgerschaft hat sich mit einer Eingabenproblematik an den Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit der Bitte gewandt, zu prüfen, ob eine Möglichkeit gesehen werde, durch eine Bundesratsinitiative eine Änderung der Gesetzeslage herbeizuführen. Der Petent begehre für seine Frau die rentenrechtliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten, die im Ausland verbracht worden sind. Derzeit bestehe Versicherungspflicht wegen Kindererziehung nur dann, wenn das Kind im Inland oder im rentenrechtlich gleichgestellten Geltungsbereich der deutschen Rentenversicherungsgesetze erzogen worden ist oder wird.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat sich auf der Grundlage von ausführlichen Stellungnahmen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten intensiv mit der komplexen Thematik befasst. Der Ausschuss sieht derzeit keine Möglichkeit durch eine Bundesratsinitiative eine Änderung der Gesetzeslage herbeizuführen. Das Rentenrecht schließt bewusst die Anerkennung von Kindererziehungszeiten im Ausland aus. Eine weitergehende rentenrechtliche Anerkennung hätte vor dem Hintergrund verschiedener Versicherungsabkommen mit anderen Staaten unabsehbare finanzielle Folgen, zumal eine Beschränkung auf deutsche Staatsangehörige nicht möglich wäre. Angesichts der angespannten Finanzlage des Bundes wären entsprechende Ausgaben nur über Einsparungen an anderer Stelle oder weiterer Steuererhöhungen abdeckbar. Dies erscheint dem Eingabenausschuss derzeit politisch nicht durchsetzbar.</p> |
|---|--|--|

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|--|--|
| 2 | 1200-15 Kreis Schleswig-Flensburg Soziale Angelegenheit | <p>Der Petent wendet sich erneut an den Eingabenausschuss und beklagt weiterhin, dass er keine angemessene Entschädigung in Geld für die Zeit seiner russischen Kriegsgefangenschaft erhalten habe. Das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein habe frühere Entschädigungsanträge nicht beantwortet. Mit seiner In dem sozialgerichtlichen Verfahren gegen das Landesamt sei er nicht persönlich gehört worden.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat sich nochmals mit der Eingabe unter Berücksichtigung der Gegenvorstellung befasst. Da der Petent neue Argumente nicht vorgetragen hat, verbleibt es bei dem vorhergehenden Beschluss. Vor dem Beginn des Rentenanspruches nach dem Bundesversorgungsgesetz liegende Erstattungsanträge konnten nicht ermittelt werden. In der Angelegenheit, die der Eingabe zugrunde liegt, ist das Sozialgericht befasst worden. Dem Eingabenausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen oder abzuändern bzw. in anhängige gerichtliche Verfahren einzugreifen.</p> |
| 3 | 1250-15 Lübeck Versorgungsverwaltung; Vor- druckwesen | <p>Die Petentin beklagt, dass die in der Versorgungsverwaltung aufgrund eines Formblattvordruckes gefertigten ärztlichen Stellungnahmen nicht den Mindestanforderungen an ein medizinisches Gutachten im Sinne des § 12 BOÄ und der höchstrichterlichen Rechtsprechung genügen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage von Stellungnahmen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz mehrfach beraten und geprüft. Ein Fehlverhalten der Versorgungsverwaltung ist nicht feststellbar. Gutachterliche Stellungnahmen unterfallen im Unterschied zu einem Gutachten keinen Formvorschriften. Die für das Landesamt maßgeblichen Informationen sind in den Stellungnahmen enthalten. Die Praxis der Versorgungsverwaltung, in der Mehrzahl der Fälle auf der Grundlage der von den jeweils behandelnden Ärzten übersandten Befundberichte Stellungnahmen abzugeben und eine Gutachtenerstellung für komplizierte Fälle vorzubehalten, ist nicht zu beanstanden.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|--|---|
| 4 | 1335-15 Kreis Segeberg Soziale Angelegenheit; Leistungsmissbrauch | <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass er auf ein Schreiben, in welchem er die Ministerpräsidentin sowie die Sozialministerin über einen Leistungsmissbrauch informiert habe, keine Antwort erhalten habe.</p> <p>Der Eingabenausschuss weist darauf hin, dass der Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages gemäß Artikel 19 der Landesverfassung zur Wahrung von Rechten der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Landesregierung, den Behörden des Landes und den Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, bestellt ist. Die Kontrolle von Privatpersonen gehört nicht zu den Aufgaben des Eingabenausschusses. Die vom Petenten angeführten Schreiben liegen im Übrigen weder der Ministerpräsidentin noch der Sozialministerin vor.</p> |
| 5 | 1350-15 Nordrhein-Westfalen Gesundheitswesen | <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm die Asklepios-Klinik in Bad Oldesloe einen Arztbericht verspätet zugestellt habe. Weder das Gesundheitsministerium, noch die Ärztekammer oder der Patientenombudsmann fühlten sich dafür zuständig, das Verhalten der Klinik zu rügen. Der Petent bittet den Eingabenausschuss um Prüfung.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz beraten. Das Ministerium verfügt im vorliegenden Fall über keine Aufsichtsfunktion, hat aber gleichwohl versucht, den Sachverhalt zu klären. Auch das Verhalten der Ärztekammer ist nicht zu beanstanden. Berufsrechtliche Aspekte ergaben sich nicht. Dennoch hat die Ärztekammer die Klinik aufgefordert, künftig Arztberichte in angemessener Zeit zuzustellen.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
|-------------|---|---|

Sonstiges

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | 866-15 Kreis Ostholstein Maßregelvollzug; Akteneinsicht | <p>Die Petentin beklagt, dass die psychiatrium Gruppe das in § 24 Abs. 2 Maßregelvollzugsgesetz geregelte Akteneinsichtsrecht forensisch untergebrachter Patienten und ihrer Verteidiger missachte. Von der Antragstellung bis zu einer Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren zur Durchsetzung des Akteneinsichtsrechtes vergingen auf Grund des mit dem Maßregelvollzugsgesetz eingeführten Vorverfahrens mindestens 8 Monate, so dass der aktuelle Anlass, i.d.R. die jährliche Anhörung im Unterbringungsprüfungsverfahren, bereits entfallen sei, bevor eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden könne.</p> <p>Der Eingabenausschuss vermag nach eingehender Prüfung nicht zu erkennen, dass das Akteneinsichtsrecht in der psychiatrium Gruppe nicht hinreichend umgesetzt werde. Gleichwohl werden die Beteiligten gebeten, in den strittigen Fällen den Versuch einer einvernehmlichen Einigung zu unternehmen. Die psychiatrium Gruppe hat in ihrer Stellungnahme nachvollziehbar dargelegt, dass im Einzelfall geprüft werden müsse, ob und inwieweit eine Akteneinsicht erfolgen könne oder unterbleiben müsse. Behandlungsziel und Sicherungszweck könnten im Einzelfall bei uneingeschränkter Akteneinsicht in Frage gestellt werden. Ein Rechtsverstoß durch die psychiatrium Gruppe ist nicht feststellbar.</p> |
| 2 | 1315-15 Kreis Ostholstein Maßregelvollzug | <p>Der Petent bittet den Eingabenausschuss, sich für seine Verlegung vom geschlossenen in den halboffenen Vollzug einzusetzen. Die 1998 erfolgte Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug sei unter dubiosen Umständen zustande gekommen. Auf seinen Antrag auf Aufhebung der ärztlichen Entscheidung zur Rückverlegung habe er von der Strafvollstreckungskammer des Landgerichtes Lübeck nichts weiteres gehört. Nach vier Jahren im geschlossenen Vollzug könne ein erneuter Versuch im halboffenen Vollzug getestet werden. Er sei therapiebereit; im geschlossenen Vollzug gebe es keine Beanstandungen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer ausführlichen Stellungnahme der psychiatrium Gruppe eingehend beraten, vermag sich jedoch nicht im Sinne des Petenten einzusetzen.</p> <p>Der Petent hat noch 1998 die vorgenommene Bedrohung selbst eingeräumt. Das Landgericht Lübeck hat den Antrag des Petenten mit Beschluss vom 22.06.2001 zurück gewiesen. Im Übrigen hat die psychiatrium Gruppe medizinisch detailliert dargelegt, aus welchen Gründen eine Verlegung in den halboffenen Vollzug trotz des Zeitablaufes von vier Jahren im geschlossenen Vollzug derzeit noch nicht in Betracht kommen kann.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 3 | 1346-14 Selbstbefassungsverfahren Maßregelvollzug; Unterbringungsbedingungen | <p>Der Petent begehrt nach langjähriger Unterbringung im geschlossenen Maßregelvollzug Verlegung in den halb-offenen Vollzug, begleitete Spaziergänge im Gelände sowie Verwandtenbesuch.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Unterbringung des Petenten durch Beschluss der 5. Strafvollstreckungskammer des Landgerichtes Lübeck für erledigt erklärt worden ist. Das ursprüngliche Anliegen der eigentlichen Eingabe hat sich damit erledigt. Die Landesregierung bereitet eine Gesetzesinitiative auf Bundesebene zur Änderung des Strafgesetzbuches vor, die eine ausdrückliche Rechtsgrundlage dafür schaffen soll, unter welchen Voraussetzungen und ggf. unter welchen Auflagen eine untergebrachte Person entlassen werden darf.</p> |
| 4 | 1408-15 Kreis Ostholstein Maßregelvollzug; Begutachtungswesen | <p>Der Petent ist in der Klinik für Forensische Psychiatrie untergebracht. Er beanstandet die fehlenden Angebote im Klinikalltag. Er bittet um den Besuch eines Mitgliedes des Eingabenausschuss. Weiterhin bittet er den Eingabenausschuss, sich dafür einzusetzen, dass er einen anderen Gutachter erhalte.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme der psychiatrium Gruppe sowie eines von dem zuständigen Berichtersteller geführten ausführlichen persönlichen Gespräches mit dem Petenten beraten.</p> <p>Die psychiatrium Gruppe hat den Ausschuss davon unterrichtet, dass weder die Räumlichkeiten noch die personellen Möglichkeiten zeitgemäßem Standard entsprechen. Sowohl die Klinikleitung als auch der Eingabenausschuss bemühen sich schon seit geraumer Zeit, eine Verbesserung der Unterbringung zu ermöglichen. Der Ausschuss vermag die Arbeitsweise des bisherigen Gutachters nicht zu bewerten.</p> |